

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 30. April 1952 |

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 52	Verordnung zur Regelung der Energieversorgung.....	327
25. 4. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung.....	329

52 327 OBI
VO 24.4. 52
1. DB 25.4.52
52/329 OBI ' 51 861 GBI

52 327 OBI
VO 24. 4.52
Hinweis
VOM. 51

Verordnung zur Regelung der Energieversorgung.

Vom 24. April 1952

52 327 GBI
VO 24. 4.52
1 linweis
(i 1. 11.51
(Hiafahrplan)
)1 '175 (iH)

52 327 üBI
VO 24.4. 52
Hinweis
(i 2. 3)
(o'iksw'-Pl 52)*
52 111 GBI - 52 439 OBI

52 327 OBI
VO 24.4.52
Hinweis
vo 15.5.52

Die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne haben einen steigenden Energieverbrauch ; zur Folge. Um unsere volkseigene Wirtschaft zu befähigen, die in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Aufgaben zu erfüllen, sind auch weiterhin geeignete Maßnahmen erforderlich.

*0*24.4
Hinweis
vo «IV
52/969 GI

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1
(1) Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe (mit Ausnahme des Einzelhandels) mit einem elektrischen Leistungskontingent über 5 Kilowatt (kW) oder einem monatlichen elektrischen Arbeitskontingent von mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) haben die in Durchführung dieser Verordnung jeweils festgesetzten Stromentnahmezeiten und -sätze einzuhalten. Das gleiche gilt auch für solche Betriebe, deren tatsächliche Aufnahme elektrischer Leistung mehr als 5 Kilowatt (kW) oder deren monatlicher Stromverbrauch mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) beträgt.

(2) Für diese Betriebe können vom Staatssekretariat für Kohle und Energie, wenn es die Energielage erfordert, Sperrtage aufgerufen werden. Während dieser Sperrtage darf nur für Beleuchtungszwecke Strom entnommen werden.

(3) Betriebe, deren Stromentnahme aus technischen Gründen an bestimmte Tageszeiten gebunden ist, können durch den Energiebeauftragten des Landes von der Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen festgesetzten Stromentnahmezeiten und -sätze befreit werden. Für sie hat der Energiebeauftragte des Landes im Einvernehmen mit dem zuständigen Lastverteiler im Rahmen des dem Lande zugebilligten Leistungskontingents besondere Stromentnahmezeiten und -sätze festzulegen. Anträge auf Befreiung sind über den Energiebeauftragten des Kreises mit der Gegenzeichnung des Energiewartes bei dem Energiebeauftragten des Landes einzureichen.

(4) Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung vorübergehender Notstände unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Energiebeauftragten des Kreises sowie dem Lastverteiler getroffen worden ist.

(5) Über die in den jeweils festgesetzten Stromentnahmezeiten entnommenen Strommengen ist eine Energiebezugskarte zu führen. Über die in den Spitzenbelastungszeiten entnommene Strommenge ist eine zweite Energiebezugskarte zu führen. Die Energiebezugskarten werden jedem Betrieb mit einem zugesprochenen Leistungskontingent von mehr als 5 Kilowatt (kW) oder einem monatlichen Stromverbrauch von mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) vom zuständigen Energiebeauftragten des Kreises zugestellt. Die Zählerablesungen sind laufend zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzutragen. Die Energiebezugskarte ist spätestens am Dritten eines jeden Monats für den vergangenen Monat an den Energiebeauftragten des Kreises zurückzusenden.

§ 2

Alle übrigen Abnehmer haben die in Durchführung dieser Verordnung festgesetzten Beschränkungen -»für Zeit und Verwendungszweck der Energieentnahme einzuhalten.

§ 3

Betriebe mit einer Gasentnahme von mindestens 100 Kubikmeter (cbm) je Tag haben eine Gasbezugskarte zu führen. Die Zählerablesungen sind in

52/327 G
VO 24.4
xdb24
52/975 0